

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER UPM-KYMMENE-GRUPPE FÜR „UPM ProFi®“-PRODUKTE

1. Allgemein

Diese ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN werden für alle Kaufverträge und Verkaufsbeziehungen zwischen der UPM-Kymmene Corporation oder ihren VERBUNDENEN UNTERNEHMEN und Käufern der PRODUKTE gelten. Alle Begriffe in Großbuchstaben in diesen ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN haben die für sie im KAUFVERTRAG oder in Abschnitt 27 („Definitionen“) dieser ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN festgelegte Bedeutung.

2. Produktgarantien

Der LIEFERANT gewährleistet, dass zum LIEFERDATUM der PRODUKTE an den KÄUFER die PRODUKTE:

- (i) der Quantität und der Qualität, wie im bestätigten Auftrag angegeben, und den im KAUFVERTRAG angegebenen PRODUKT-Spezifikationen entsprechen;
- (ii) den Vorschriften und Gesetzen von Finnland, die bei derartigen Produkten maßgeblich sind, entsprechen;
- (iii) frei von und ohne irgendwelche Pfandrechte, Forderungen und Belastungen sind.

Die vorliegenden Bestimmungen ersetzen alle anderen mündlichen, schriftlichen, direkten, stillschweigenden oder gesetzlichen Gewährleistungen. Es gelten keine stillschweigenden oder gesetzlichen Gewährleistungen der Marktgängigkeit oder der Eignung für einen bestimmten Zweck.

3. Garantieverletzung

Falls irgendwelche PRODUKTE den im KAUFVERTRAG und in diesen ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN spezifizierten Produktgarantien nicht entsprechen, muss der LIEFERANT nach seinem Ermessen:

- (i) die mangelhaften PRODUKTE reparieren; oder
- (ii) dem KÄUFER den Teil des Verkaufspreises zurückerstatten, der der Wertminderung des PRODUKTS, die direkt durch den Mangel verursacht wurde, entspricht; oder
- (iii) Ersatz-PRODUKTE liefern, die den Produktgarantien entsprechen.

Alle Forderungen bezüglich der Verletzung von Produktgarantien werden vom KÄUFER an den LIEFERANTEN schriftlich und innerhalb von zwei (2) Wochen von dem Datum an, an dem der KÄUFER der Verletzung gewahr wurde und auf keinen Fall später als zwölf (12) Monate vom LIEFERDATUM an, übermittelt. Beim Transport vom LIEFERANTEN zum KÄUFER entstandene, von außen sichtbare Mängel am PRODUKT müssen dem LIEFERANTEN innerhalb von zwei (2) Wochen ab Erhalt gemeldet werden. Falls dies vom LIEFERANTEN gefordert wird, wird der KÄUFER auf Kosten und zu den Ausgaben des LIEFERANTEN ein Muster eines solchen mangelhaften PRODUKTES an den LIEFERANTEN schicken oder dem LIEFERANTEN andernfalls erlauben, die mangelhaften PRODUKTE zu inspizieren.

Die oben dargelegten Verbindlichkeiten des LIEFERANTEN gelten nicht für Mängel an PRODUKTEN, die aufgrund der normalen Abnutzung oder Qualitätsminderung, unsachgemäßer Lagerung, Verlegung, Verwendung, Wartung oder Reparatur, aufgrund von Änderungen, die nicht nach den Weisungen oder ohne die Zustimmung des LIEFERANTEN durchgeführt wurden, aufgrund von Zweckentfremdung, vorsätzlicher oder nachlässiger Handhabung vom KÄUFER oder einem Dritten oder aufgrund von irgendeiner schädlichen Einwirkung oder Unfall entstehen. Der

LIEFERANT haftet nicht für jegliche Mängel, die aufgrund vom KÄUFER zur Verfügung gestellten Materialien oder einer vertraglich festgelegten oder vom KÄUFER bzw. in seinem Namen vorgegebenen Ausführung entstehen.

Dieser Abschnitt legt die ausschließlichen Rechtsmittel für Forderungen basierend auf Mängeln oder einer Verletzung der Produktgarantien der PRODUKTE abschließend fest, gleich ob die Forderung den Vertrag, die Gewährleistung, unerlaubte Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder Sonstiges betrifft.

4. Änderungen

Der KÄUFER und der LIEFERANT sind berechtigt, Änderungen in Bezug auf die Spezifikationen der PRODUKTE, der Komponenten oder der Rohmaterialien der PRODUKTE, Produktionstechnologien, Prozesse und Verpackung der PRODUKTE vorzuschlagen.

5. Preise

Die Preise für die PRODUKTE werden im KAUFVERTRAG festgelegt.

6. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die Art und der Zeitpunkt der Fakturierung und der Zahlungen werden vom LIEFERANTEN und dem KÄUFER im KAUFVERTRAG festgelegt. Falls solch eine Bestimmung dort nicht enthalten ist, hat die Zahlung in Euro nach dem Erhalt der Rechnung an ihrem Fälligkeitsdatum zu erfolgen.

Eine Zahlung gilt als geleistet, wenn sie dem LIEFERANTEN gänzlich und frei zur Verfügung steht.

Ein Versäumnis von Seiten des KÄUFERS bei der Erfüllung der Zahlungsbedingungen wird als erhebliche Verletzung des KAUFVERTRAGS erachtet.

Die Verzugszinsen für jeden vom KÄUFER zahlbaren Betrag, der nach dem Fälligkeitsdatum weiterhin unbezahlt bleibt, werden gemäß Euribor (12) auf +10 % p.a. oder den vom anwendbaren Recht maximal erlaubten Zinssatz, je nachdem was geringer ist, festgelegt.

7. Steuern

Sofern nicht im KAUFVERTRAG anders vereinbart, ist der KÄUFER verantwortlich für die Zahlung aller Steuern, Abzugssteuern, Abgaben, Kosten, Gebühren, anteiligen Kostenbelastungen oder Vergütungen jeglicher Art (einschließlich Zinsen, Geldbußen und Zusätze dazu), die jetzt bestehen oder zukünftig verordnet werden, und die sich auf den Verkauf, die Lieferung und den Kauf der PRODUKTE gemäß dem KAUFVERTRAG beziehen.

8. Lieferbedingungen und Eigentumsübertragung

Die zutreffende Liefermodalität nach Incoterm 2010 und die Lieferart und das -ziel werden vom LIEFERANTEN und dem KÄUFER im KAUFVERTRAG festgelegt. Die PRODUKTE werden vom LIEFERANTEN zeitgerecht in Übereinstimmung mit dem im KAUFVERTRAG vereinbarten Lieferzeitplan geliefert. Für den Fall, dass keine spezifische Lieferzeit vereinbart wurde, werden die PRODUKTE im Rahmen des üblichen Lieferzeitplans der LIEFERANTEN geliefert.

Der LIEFERANT kann Lieferungen verweigern, wenn vom KÄUFER noch unbezahlte, fällige Beträge ausständig sind oder der LIEFERANT Grund hat, die Zahlungsfähigkeit oder die

Zahlungsbereitschaft des KÄUFERS zu bezweifeln. Der LIEFERANT behält sich ausdrücklich das Recht vor, jede unterwegs befindliche Lieferung aus plausiblen Gründen zu stoppen.

Das Eigentum an den PRODUKTEN verbleibt bis zum vom Wohnsitzland des KÄUFERS gesetzlich erlaubten Höchstmaß beim LIEFERANTEN, bis der KÄUFER den Kaufpreis der PRODUKTE voll bezahlt hat. Der KÄUFER wird dem LIEFERANTEN bei der Ergreifung von allen Maßnahmen, die für den Schutz des Eigentums des LIEFERANTEN an den PRODUKTEN oder jedes anderen Rechts in dieser Hinsicht in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Landes des KÄUFERS notwendig sind, jede Hilfe leisten.

9. Lieferverzug

Der LIEFERANT muss den KÄUFER schriftlich von jeder vorhersehbaren Lieferverzögerung so bald wie möglich, nachdem der LIEFERANT einer solchen Möglichkeit gewahr wurde, informieren.

Wenn sich eine Lieferung aufgrund von Anlässen verspätet, die ausschließlich dem LIEFERANTEN zurechenbar sind und nicht auf höhere Gewalt oder andere Gründe außerhalb der Kontrolle des LIEFERANTEN oder ein Verschulden von Seiten des KÄUFERS oder eines Dritten zurückzuführen sind, kann der KÄUFER nach seinem Ermessen:

- (i) vom LIEFERANTEN die Lieferung der PRODUKTE innerhalb einer angemessenen, von den PARTEIEN vereinbarten Zeitspanne verlangen; oder
- (ii) die Lieferung stornieren und vom LIEFERANTEN verlangen, dass dem KÄUFER der Kaufpreis all dieser PRODUKTE (vorausgesetzt, dass die PRODUKTE dem LIEFERANTEN zurückgegeben wurden) für den Fall, dass die Lieferung nicht beeinträchtigt ist (oder im Fall, dass die Produktion von kundenspezifischen PRODUKTEN noch nicht begonnen wurde), rückerstattet wird und zwar innerhalb von zwei (2) Wochen vom verlängerten Lieferdatum gemäß (i) oben.

Alle anderen, auf einer Verzögerung des LIEFERANTEN basierenden Forderungen gegenüber dem LIEFERANTEN werden ausgeschlossen, gleich ob die Forderung den Vertrag, die Gewährleistung, unerlaubte Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder Sonstiges betrifft.

10. Untersuchungs- und Rügepflicht

Der KÄUFER muss die Qualität der PRODUKTE zum Zeitpunkt der Lieferung überprüfen.

Wenn der KÄUFER den LIEFERANTEN nicht innerhalb von zwei (2) Wochen vom Erhalt der PRODUKTE an schriftlich vom Gegenteil informiert, gelten die PRODUKTE als ordnungsgemäß in der vereinbarten Quantität und frei von offenkundigen oder sichtbaren Qualitätsmängeln erhalten. Ohne die vorherige schriftliche Bewilligung des LIEFERANTEN wird keine Rücksendung akzeptiert.

Es werden keine Forderungen für die PRODUKTE akzeptiert, wenn die PRODUKTE schon in Verwendung genommen, installiert oder für die Produktion verwendet wurden, ausgenommen im Fall von versteckten Mängeln, die bei einer Überprüfung gemäß diesem Abschnitt nicht entdeckt werden konnten.

11. Verpackung

Sofern nicht anders im KAUFVERTRAG vereinbart, wird der LIEFERANT die Verpackung und die Kennzeichnung der PRODUKTE in Übereinstimmung mit den üblichen Methoden des LIEFERANTEN veranlassen.

Spezielle Verpackung oder Kennzeichnungsmaßnahmen, wie auch Lieferungen von kleinen Mengen oder andere Sonderlieferungen unterliegen einem Zuschlag in Übereinstimmung mit der üblichen Praxis des VERKÄUFERS.

12. Haftungsbeschränkung

Falls Umstände auftreten, die Schadensforderungen oder das Recht auf irgendeine andere Form eines Klagebegehrens aufgrund des Vertrags, der Gewährleistung, unerlaubter Handlung oder Sonstigem zur Folge haben könnten, muss die fordernde Partei alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Schäden oder Verluste zu mildern.

Ungeachtet aller anderen Bestimmungen, die hierin oder im bestätigten Auftrag oder KAUFVERTRAG enthalten sind:

- (i) werden solche Forderungen oder Klagebegehren auf unmittelbare Schäden beschränkt, die zum Datum des KAUFVERTRAGS einigermaßen vom LIEFERANTEN vorhergesehen werden konnten;
- (ii) wird die gesamte Haftung des LIEFERANTEN bei allen Forderungen den für das PRODUKT, das Anlass für eine Forderung gibt, verrechneten Kaufpreis nicht übersteigen;
- (iii) wird jegliche solche Haftung nach dem Ablauf der in Abschnitt 3 oben festgelegten Frist enden.

Auf keinen Fall haftet der LIEFERANT für alle besonderen, indirekten, zufälligen oder Folgeschäden, insbesondere Gewinn- oder Einnahmenschaden, Produktionsausfall, Vertragsverlust, Nutzungsausfall oder erhöhte Ausgaben für die Nutzung der PRODUKTE oder aller zugehörigen Waren, durch die PRODUKTE verursachten Schaden, wie die Beschädigung oder Minderung anderer Waren, Änderungen oder Austausch der PRODUKTE oder anderer Waren, Kosten für die Stillstandszeit oder andere erhöhte Betriebsausgaben oder Forderungen der Kunden des KÄUFERS.

13. Verwendung der Warenzeichen und anderen GEISTIGEN EIGENTUMS des LIEFERANTEN in Verbindung mit den PRODUKTEN

Sämtliches GEISTIGES EIGENTUM des LIEFERANTEN wie Warenzeichen, Handelsnamen und Patente betreffend die PRODUKTE verbleibt im Eigentum des LIEFERANTEN.

Der LIEFERANT bewirkt, dass dem KÄUFER das nicht-exklusive, lizenzfreie Recht zur Verwendung der HANDELSMARKEN in der Verkaufsförderung, in der Werbung und im Vertrieb der PRODUKTE, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in diesem Vertrag und für die Vertragsdauer, eingeräumt wird.

Die PRODUKTE werden unter der HANDELSMARKE verkauft und auf allen PRODUKTEN, Behältern und Werbeanzeigen für die PRODUKTE wird das Symbol ® in Verbindung mit den eingetragenen HANDELSMARKEN oder „®“ in Verbindung mit allen Anwendungen der HANDELSMARKE verwendet.

Alle Darstellungen der HANDELSMARKEN, die der KÄUFER verwenden möchte, müssen zuerst dem LIEFERANTEN zur Bewilligung vorgelegt werden.

Der KÄUFER darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des LIEFERANTEN die Kennzeichnung oder Verpackung der PRODUKTE, die die HANDELSMARKEN abbilden, nicht ändern oder etwas hinzufügen und er darf keinen Hinweis auf die HANDELSMARKEN, keinen Hinweis auf den

LIEFERANTEN oder keinen anderen an den PRODUKTEN oder deren Verpackung oder Kennzeichnung angebrachten oder befestigten Namen auf irgendeine Art und Weise ändern, entstellen oder entfernen. Wenn der KÄUFER die PRODUKTE an gewerbsmäßige Händler oder Wiederverkäufer (keine Endanwender) verkauft, gewährleistet der KÄUFER durch vertragliche Vereinbarungen die Einhaltung der in Abschnitt 13 festgelegten Verpflichtungen des KÄUFERS durch (den) Abnehmer der PRODUKTE (sowie weitere gewerbsmäßige Abnehmer, denen der erste Abnehmer das PRODUKT verkauft). Der KÄUFER haftet gegenüber dem LIEFERANTEN dafür, dass Händler/Wiederverkäufer den in diesem Abschnitt festgelegten Verpflichtungen nachkommen.

Der LIEFERANT erteilt keine Zusicherungen oder Garantien über die Gültigkeit oder Vollstreckbarkeit der HANDELSMARKEN oder anderer GEISTIGER EIGENTUMSRECHTE, noch darüber, ob dieselben gegen irgendwelche geistigen Eigentumsrechte von Dritten verstoßen.

Der KÄUFER verständigt den LIEFERANTEN sofort schriftlich, falls er sich Folgendem gewahr wird:

- (i) jeder Rechtsverletzung oder möglicher Verletzung der HANDELSMARKEN oder irgendeines anderen geistigen Eigentumsrechtes an oder in Bezug auf die PRODUKTE am Wohnsitz des KÄUFERS; und
- (ii) jeder Forderung, dass irgendein PRODUKT oder die Herstellung, die Verwendung, der Vertrieb oder eine andere Veräußerung irgendeines PRODUKTES, ob es von den Handelsmarken erfasst wird oder nicht, die Rechte irgendeines Dritten verletzt.

14. Eigentumsrecht und andere Rechte auf GEISTIGES EIGENTUM

Jede Partei bewahrt sich das Eigentumsrecht und andere Rechte auf jedes GEISTIGE EIGENTUM, die von der Partei zur Zeit des Abschlusses des KAUFVERTRAGS besessen oder verwendet werden. Das Eigentum und alle anderen Rechte für jedes neue GEISTIGE EIGENTUM, das von einer der Parteien oder von den Parteien gemeinsam gemäß oder in Verbindung mit dem KAUFVERTRAG entwickelt wurde, gehört dem LIEFERANTEN. Der KÄUFER überträgt dem LIEFERANTEN das Eigentumsrecht und andere Rechte auf derartiges neues GEISTIGES EIGENTUM. Der KÄUFER leistet dem LIEFERANTEN sämtliche angemessene Hilfe und fertigt alle notwendigen Dokumente an, um es dem LIEFERANTEN zu ermöglichen, seine Rechte an jedem solchen neuen GEISTIGEN EIGENTUM einzutragen oder dieses anderweitig zu schützen.

15. Höhere Gewalt

Keine der Parteien haftet für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dem KAUFVERTRAG, wenn die Nichterfüllung durch irgendein unvorhersehbares Ereignis verursacht wurde, das außerhalb des zumutbaren Einflusses der Partei liegt, insbesondere Krieg, Aufruhr, Feuer, Terrorismus, Embargo, Überschwemmung oder andere Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung oder Arbeitskonflikte („HÖHERE GEWALT“). Die Partei, die sich auf HÖHERE GEWALT beruft, informiert die andere Partei schriftlich über die HÖHERE GEWALT und die erwartete Dauer der HÖHEREN GEWALT und wird die größtmöglichen Bemühungen zur Milderung der Beeinträchtigungen durch die HÖHERE GEWALT unternehmen, um die Auswirkungen der HÖHEREN GEWALT zu beseitigen und die Leistung ihrer Verpflichtungen gemäß dem KAUFVERTRAG wieder aufzunehmen.

16. Vertraulichkeit

Die PARTEIEN behandeln alle wirtschaftlichen, technischen, finanziellen und anderen vertraulichen Informationen der anderen PARTEI (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Preise der PRODUKTE) vertraulich. Während der Laufzeit des KAUFVERTRAGS und für eine Zeitspanne von drei (3) Jahren danach werden die PARTEIEN derartige Informationen keinen Dritten offenlegen

oder solche Informationen für irgendeinen anderen Zweck als zur Leistung ihrer Verpflichtungen gemäß dem KAUFVERTRAG verwenden. Zusätzliche Bestimmungen, die in irgendeinem, zwischen dem LIEFERANTEN und dem KÄUFER geschlossenen, maßgeblichen Geheimhaltungsabkommen oder einer Verschwiegenheitserklärung enthalten sind, werden auch auf den Informationsaustausch gemäß dem KAUFVERTRAG angewandt.

17. Versicherung

Die PARTEIEN halten eine entsprechende Versicherungspolice und Deckung von einer international anerkannten und angesehenen Versicherungsgesellschaft gemäß den normalerweise angewendeten Standards aufrecht, um die Verpflichtungen der PARTEI gemäß dem KAUFVERTRAG und diesen ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN abzudecken.

18. Unterauftragsnehmer

Der LIEFERANT hat das Recht, Unterauftragnehmer für die Durchführung seiner Verpflichtungen gemäß dem KAUFVERTRAG und diesen ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN ohne vorherige schriftliche Zustimmung des KÄUFERS einzusetzen. Der LIEFERANT haftet für die Durchführung oder Nicht-Durchführung seiner Verpflichtungen von den Unterauftragnehmern gemäß dem KAUFVERTRAG und diesen ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN.

19. Abtretung

Die PARTEIEN haben ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen PARTEI nicht das Recht, den KAUFVERTRAG oder irgendwelche ihrer Rechte oder Verpflichtungen gemäß diesem KAUFVERTRAG ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.

20. VERBUNDENE UNTERNEHMEN des LIEFERANTEN

Der LIEFERANT erhält das Recht, die VERBUNDENEN UNTERNEHMEN des LIEFERANTEN für die Leistung seiner Verpflichtungen gemäß dem KAUFVERTRAG einzusetzen. Jede Verpflichtung des LIEFERANTEN gemäß dem KAUFVERTRAG, die von einem VERBUNDENEN UNTERNEHMEN des LIEFERANTEN geleistet wurde, wird als vollständig erfüllt erachtet, so als ob die Verpflichtung vom LIEFERANTEN selber geleistet worden wäre. Alle Rechte, die dem LIEFERANTEN gemäß dem KAUFVERTRAG gewährt wurden, gelten auch für die VERBUNDENEN UNTERNEHMEN des LIEFERANTEN und erstrecken sich auf diese.

21. Abänderungen

Alle Änderungen am KAUFVERTRAG oder diesen ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN werden schriftlich durchgeführt und von beiden PARTEIEN unterzeichnet.

22. Verzicht

Jede Verzögerung oder jedes Versäumnis von einer der PARTEIEN bei der Ausübung eines Rechts oder Verwendung eines Rechtsmittels gemäß dem KAUFVERTRAG oder diesen ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN stellt keinen Verzicht auf ein Recht oder ein Rechtsmittel von dieser PARTEI dar, außer eine derartige Verzichtserklärung wurde schriftlich ausgestellt.

23. Salvatorische Klausel

Wenn irgendeine Bestimmung des KAUFVERTRAGS oder dieser ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN für ungültig oder unwirksam gehalten wird, wird ein derartiger

Beschluss keine andere Bestimmung des KAUFVERTRAGS oder dieser ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN für ungültig erklären oder unwirksam machen.

24. Vollständiger Vertrag

Der KAUFVERTRAG und diese ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN stellen den vollständigen Vertrag zwischen dem LIEFERANTEN und dem KÄUFER bezüglich der Lieferung der PRODUKTE dar und schließen alle allgemeinen Verkaufsbedingungen des KÄUFERS oder irgendwelche anderen allgemeinen oder standardmäßigen Geschäftskonditionen, die auf irgendeiner Bestellung, Anfrage oder anderen vom KÄUFER verwendeten Unterlagen geschrieben sind oder dort erwähnt werden, aus und ersetzen diese.

25. ANHÄNGE, Reihenfolge

Die ANHÄNGE des KAUFVERTRAGS und dieser ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN bilden einen wesentlichen Bestandteil des KAUFVERTRAGS. Für den Fall von Ungereimtheiten oder Konflikten zwischen den Bestimmungen von verschiedenen Dokumenten, werden die Dokumente in der folgenden Reihenfolge angewendet:

- der KAUFVERTRAG
- die ANHÄNGE des KAUFVERTRAGS in numerischer Reihenfolge
- diese ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN
- bestätigter Auftrag

26. Geltendes Recht und Schlichtung von Streitigkeiten

Der KAUFVERTRAG und diese ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN werden in Übereinstimmung mit den Gesetzen von Finnland geregelt und ausgelegt. Alle Streitigkeiten, die sich aus dem KAUFVERTRAG und diesen ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ergeben oder damit zusammenhängen, werden im Schiedsverfahren in Übereinstimmung mit der Schiedsgerichtsordnung der zentralen Handelskammer in Finnland (Finnish Central Chamber of Commerce) entschieden. Die Schiedsverfahren werden in Helsinki, in Finnland, entschieden. Die Sprache der Schiedsverfahren ist Englisch.

27. Definitionen

Die in diesen ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN verwendeten Begriffe in Großbuchstaben haben die folgende Bedeutung:

„Verbundenes Unternehmen“ bezeichnet jede Körperschaft, die eine Partei beherrscht, von einer Partei beherrscht wird oder unter gemeinsamer Beherrschung mit ihr steht.

„Anhänge“ bezeichnet die Anhänge zum KAUFVERTRAG, einschließlich diese ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN.

„Lieferdatum“ bezeichnet das Datum, an dem die PRODUKTE gemäß der maßgeblichen Lieferbedingung an den KÄUFER geliefert wurden.

„Höhere Gewalt“ hat die in Abschnitt 15 dieser ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN dargelegte Bedeutung.

„Allgemeine Verkaufsbedingungen“ bezeichnet diese allgemeinen Verkaufsbedingungen der UPM-Kymmene-Gruppe für „UPM ProFi®“-Produkte.

„Geistiges Eigentum“ bezeichnet alle Patente, Gebrauchsmuster, Designs, Copyrights, Handelsmarken, Handelsnamen, Erfindungen, Geschäftsgeheimnisse, Know-how und andere gewerbliche oder geistige Eigentumsrechte und die Anwendungen derselben.

„Partei“ bezeichnet den LIEFERANTEN oder den KÄUFER.

„Parteien“ bezeichnet den LIEFERANTEN und den KÄUFER.

„Produkte“ bezeichnet die Produkte, die dem KÄUFER vom LIEFERANTEN, wie im KAUFVERTRAG festgelegt, geliefert werden.

„Kaufvertrag“ oder „Vertrag“ bezeichnet die schriftlich oder mündlich zwischen dem LIEFERANTEN und dem KÄUFER geschlossene Verkaufsvereinbarung für die Lieferung der PRODUKTE, einschließlich der ANHÄNGE und diesen ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN.

„Käufer“ bezeichnet die Körperschaft, die die PRODUKTE vom LIEFERANTEN, wie im KAUFVERTRAG festgelegt, kauft.

„Lieferant“ bezeichnet die UPM-Kymmene Corporation oder jedes verbundene Unternehmen der UPM-Kymmene Corporation, wie im KAUFVERTRAG festgelegt.

„Handelsmarken“ bezeichnet die Handelsmarke UPM ProFi®, das Logo von UPM-Kymmene und alle anderen Handelsmarken, wie im KAUFVERTRAG festgelegt.

„UPM-Kymmene-Gruppe“ bezeichnet die UPM-Kymmene Corporation und ihre verbundenen Unternehmen.